

ALLGEMEINE LIEFER- und LIZENZBEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE

1. Geltungsbereich der AGB, Schriftform

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle in diesem Vertragsangebot aufgeführten Produkte, Lieferungen und Leistungen des Anbieters.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters werden auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen als verbindlich vereinbart, es sei denn, es wird im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Irgendwelche über die schriftlichen Vertragsunterlagen hinausgehenden Zusagen sind nicht erfolgt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Vorvertragliche Erklärungen von Mitarbeitern des Anbieters – auch wenn diese schriftlich erfolgt sind – sowie in Prospekten oder Anzeigen enthaltene Angaben stellen lediglich erläuternde und unverbindliche Produkt- und/oder Leistungsbeschreibungen dar.
Es handelt sich insoweit nicht um zugesicherte Eigenschaften.
- 2.2 An ein vom Anbieter individuell ausgearbeitetes Angebot hält sich dieser 21 Kalendertage ab Ausstellungsdatum gebunden. Kunden sind an Ihre Angebote ebenfalls 21 Kalendertage ab Datum des Angebots gebunden.
- 2.3 Annahmeerklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen oder fernschriftlichen Erklärung des Annehmenden.

3. Vertragsgegenstand, zugesicherte Eigenschaften, Nutzungsrecht

- 3.1 Vertragsgegenstand ist gem. näherer Spezifikation im schriftlichen Angebot/ Auftrag/ggf. in Verbindung mit einem Systemschein:
 - die Entwicklung und Überlassung von Individualsoftware gem. Systemanalyse und/oder Leistungsbeschreibung;
 - die Überlassung von Standardsoftware in dem im Benutzerhandbuch wiedergegebenen Funktionsumfang;
 - die Änderung von Software und sonstiger Softwareserviceleistungen gem. jeweils gültiger Preisliste des Anbieters für Softwaredienstleistungen.
- 3.2 Auch schriftliche Beschreibungen des Liefer- und Leistungsumfanges des Anbieters enthalten mit Rücksicht auf die vielfältigen Möglichkeiten von Software nicht die Zusicherung bestimmter Eigenschaften im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften. Derartige Zusicherungen müssen im Vertrag ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.
- 3.3 Dem Kunden wird das unbefristete, nicht ausschließliche und nicht weiter übertragbare Recht übertragen, die ihm überlassenen Programme auf der im Angebot/Auftrag nach Konfiguration und Größe näher bezeichneten Anlage zu nutzen.
- 3.4 Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts ist die vertraglich vereinbarte Einräumung des Nutzungsrechts an der Software aufschiebend bedingt.
Zahlt der Kunde trotz zweimaliger Mahnung ohne rechtfertigenden Grund nicht ist der Anbieter berechtigt, dem Kunden die weitere Nutzung der Software zu untersagen und die Löschung aller Datenträger zu verlangen, auf denen sich das Programm und/oder mit diesem erstellte Daten befinden
- 3.5 Änderungen des Vertragsinhalts sind in den vorhandenen Systemschein oder als solche bezeichnete schriftliche Vertragsergänzungen aufzunehmen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Das gilt vor allem für Zusatzprogramme, Optionen u.ä. zur Software, für die sich der Kunde später entscheidet.

4. Leistungsumfang

- 4.1 Standard-Software wird dem Kunden einschl. einer Programmkopie auf Magnetband oder einem sonstigen Datenträger und eines Exemplars einer entsprechenden verbalen Beschreibung (Handbuch mit Bedieneranleitung) von uns überlassen. Zusätzliche Exemplare können gegen gesonderte Vergütung erworben werden.
- 4.2 Sowohl bei Standard- als auch Individualsoftware arbeitet der Anbieter den Kunden gegen besondere Berechnung in die Bedienung der Software auf dem betreffenden System und die Handhabung der Formulare/Masken und Datenträger ein.
- 4.3 In Systemanalysen, Dokumentationen usw. enthaltene Leistungsangaben u.ä. stellen nur Leistungsbeschreibungen dar und sind keinesfalls Zusicherungen von Eigenschaften. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung.
- 4.4 Verbessert und aufgrund gesetzl. oder sonstiger Änderungen angepaßte Versionen der Programme werden dem Kunden bei Abschluß eines gesonderten Programmpflegevertrages in dem dort genannten Umfang zur Verfügung gestellt.

5. Ausführung von Leistungen durch Dritte

Der Anbieter ist berechtigt, die nach diesem Vertrag geschuldeten Lieferungen und Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen. Vertrags- und Anspruchspartner bleibt jedoch der Anbieter.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde wird auf Anfordern des Anbieters hin unverzüglich alle Angaben zur Verfügung stellen, die der Anbieter zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen benötigt.

- 6.2 Der Kunde wird auf Anforderung hin Testdaten in ausreichender Menge zur Verfügung stellen und die Testergebnisse auswerten und prüfen oder prüfen lassen
- 6.3 Der Kunde stellt dem Anbieter auf Anforderung zu Testzwecken ausreichend Maschinenzeiten zur Verfügung.
- 6.4 Mehrleistungen, die durch unrichtige oder lückenhafte Angaben des Kunden entstehen, gehen zu seinen Lasten. Dasselbe gilt für die zeitliche Verzögerungen, die auf ein Verhalten des Kunden zurückzuführen sind.
- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet, Pflege- und Wartungsanweisungen des Anbieters zu befolgen und insbesondere abgenutzte Datenträger rechtzeitig zu ersetzen. Aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entstehende Mängel und Schäden einschl. aller Folgeschäden gehen zu Lasten des Kunden, auch während der Gewährleistungszeit.
- 6.6 Der Anbieter ist berechtigt, dem Kunden Leistungen, die aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden nach Ziff. 6.1 bis 6.5 erforderlich werden, gemäß der jeweils gültigen Preisliste für sonstige Leistungen zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

7. Ablieferung, Abnahme

- 7.1 Der Anbieter installiert selbst oder durch Dritte die vertragsgegenständlichen Programme und führt gegen besonderes Entgelt die Einweisung in System- und Programmbedienung durch.
- 7.2 Nach erfolgter Installation der Standardsoftware teilt der Anbieter dem Kunden schriftlich die Lizenznummer mit, die für den Einsatz der Software erforderlich ist.
Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt 6 Wochen nach der Mitteilung der Lizenznummer beim Kunden. In dieser Zeit hat der Kunde die Möglichkeit und die Pflicht, sämtliche Funktionen der überlassenen Software zu erproben.
- 7.3 Soweit in bestimmten Fällen (z.B. Erstellung von Individualsoftware, Datenkonvertierung und/oder Makroerstellung im Auftrag des Kunden u.ä.) Werkvertragsrecht zwingend anzuwenden ist, tritt an Stelle der Ablieferung die Abnahme gem. § 640 BGB.
Nutzt der Kunde derartige Leistungen rügelos mind. 6 Wochen, nachdem sie ihm vom Anbieter zur Verfügung gestellt oder auf seiner Anlage installiert wurden, kommt hierdurch eine stillschweigende Abnahme der Leistungen des Anbieters zustande.
- 7.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung von Hardwarekomponenten geht auf den Kunden über, sobald diese beim Kunden angeliefert und ihm oder einem seiner Mitarbeiter übergeben wurden.

8. Schulungskosten, zusätzliche Wartungsleistungen

- 8.1 Schulungskosten – auch nach Releaseänderungen – sind nicht im Preis der Software enthalten und werden von uns dem Kunden gem. unserer jeweils gültigen Preisliste für Dienstleistungen zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- 8.2 Wartungsleistungen (Fehlerbehebung, sonstige auf Wunsch des Kunden ausgeführte Wartungsleistungen) mit Ausnahme von Mängelbeseitigung während der Gewährleistungszeit werden nach unserer Preisliste für sonstige Leistungen in Rechnung gestellt.

9. Lieferzeit

- 9.1 Bei Terminüberschreitungen des Anbieters kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er den Anbieter zuvor schriftlich gemahnt und danach eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistungen gesetzt hat.
- 9.2 Der Anbieter geht davon aus, daß die zu setzende angemessene Nachfrist sechs Wochen ab Eingang der Nachfristsetzung beim Kunden beträgt.
- 9.3 Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur verlangen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Lieferverzuges.

10. Umfang der Nutzungsberechtigung

- 10.1 Der Kunde ist berechtigt, die überlassenen Programme in dem im Systemschein und diesen Bedingungen beschriebenen Umfang in seinem Unternehmen für eigene Zwecke zu nutzen.
- 10.2 Änderungen und/oder Bearbeitungen der Programme ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung sind unzulässig.
- 10.3 Der Kunde ist berechtigt, von den Programmen zwei Kopien zu Sicherungszwecken herzustellen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung der Programme und Programmunterlagen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters und nur in dem in der schriftlichen Zustimmungserklärung definierten Umfang zulässig. Bei erlaubter Vervielfältigung wird der Kunde alle Kopien mit dem Copyrightvermerk und einer fortlaufenden Nummer versehen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen führen, die der Anbieter auf Wunsch einsehen kann.
- 10.4 Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, daß die ihm überlassenen Programme und Programmunterlagen einschl. Vervielfältigungen auch in einer bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassung ohne schriftliche Zustimmung des Anbieters Dritten nicht zugänglich werden. Er hat seine Mitarbeiter und/oder in seinem Auftrag mit der Software arbeitende Dritte auf die zu wahrnehmenden Urheberrechte des Anbieters hinzuweisen.

ALLGEMEINE LIEFER- und LIZENZBEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE

- 10.5 Bei Beendigung der Nutzung durch den Kunden oder bei Rückabwicklung Verträge sind die vom Anbieter gelieferten Datenträger, sowie sämtliche vom Kunden hergestellten Kopien – gleich auf welchen Speichermedien sie sich befinden – an den Anbieter zurückzugeben oder zu löschen. Zum letzten Falle hat der Kunde dem Anbieter schriftlich zu bestätigen, daß er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.
Die Verpflichtung zur Löschung der Programme und zur Bestätigung der erfolgten Löschung besteht neben den Fällen der Ziff. 3.4 auch dann, wenn der Kunde ein Speichermedium, auf dem sich die Programme befinden, nicht mehr benutzt und/oder das Speichermedium mit oder ohne sonstige Hardware an Dritte veräußert oder in sonstiger Weise überläßt.
- 10.6 Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmungen sowie bei Verstößen gegen die Herausgabe- bzw. Lösungsverpflichtung nach Ziff. 3.4 und 10.5 ist der Anbieter berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche, für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung unter Ausschluß der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von DM 30.000,00 vom Kunden zu verlangen.
Ebenso ist der Anbieter berechtigt, im Falle einer trotz schriftlichen Abmahnung wiederholten vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsbestimmungen die eingeräumte Nutzungsbefugnis entschädigungslos zu widerrufen.
- 11. Gewährleistung und Haftung, höhere Gewalt**
- 11.1 Für die Überlassung der Standardsoftware gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften für Kaufverträge mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.
- 11.2 Der Anbieter übernimmt die Gewährleistung dafür, daß die überlassene (erstellte) Software die vereinbarten Funktionen erfüllt. Voraussetzung für die Gewährleistung ist jedoch die vertragsmäßige Nutzung durch den Kunden.
- 11.3 Eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften liegt nur vor, wenn sie der Anbieter als solche bezeichnet und in schriftlicher Form abgegeben hat.
- 11.4 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Hard- und Software auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere das Fehlen von Datenträgern oder Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen einzelner Hardwarekomponenten oder Datenträger sind beim Anbieter innerhalb von 14 Tagen nach dem Erkennen durch den Kunden schriftlich gerügt werden.
Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen beim Anbieter unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Erkennen durch den Kunden schriftlich gerügt werden.
Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflichten erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Kunden in Ansehung des betreffenden Mangels.
- 11.5 Der Anbieter hat das Recht und die Pflicht, mitgeteilte Fehler durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu beseitigen. Voraussetzung dafür ist, daß der Fehler in der schriftlichen Mängelanzeige des Kunden genau beschrieben wird und zwar einschl. der genauen Bedienungssituation vor Auftreten des Fehlers und einschl. der bei Fehlereintritt bearbeiteten oder zu verarbeitenden Daten. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter zum Zwecke der Fehleranalyse und –beseitigung die einschlägigen Daten zur Verfügung zu stellen.
- 11.6 Gelingt im Falle einer begründeten Mängelrüge die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, entweder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung (Wandelung) des Vertrages zu verlangen.
Als angemessene Frist zur Fehlerbehebung kann der Anbieter eine solche von drei Monaten ab Eingang der Anzeige bei ihm ansehen, es sei denn, es ist oder wird im Einzelfall etwas anderes vereinbart.
Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn dem Anbieter hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne daß der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie vom Anbieter verweigert oder unzumutbar verzögert wird, oder wenn eine Unzumutbarkeit für den Kunden aus sonstigen Gründen vorliegt.
- 11.7 Dem Kunden steht jedoch trotz vorstehender Rechte kein Zurückbehaltungsrecht bzgl. solcher Forderungen des Anbieters zu, die in keinem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.
- 11.8 Für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Anbieter dem Grunde nach unbeschränkt.
- Im übrigen haftet der Anbieter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern nicht ein Pflichtverletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalspflicht).

Soweit nicht nach vorstehenden Bestimmungen zwingend gehaftet wird, sind alle weitergehenden Ansprüche ausgeschlossen, insbesondere Ersatzansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinns, Verlust von Informationen und/oder Daten.

Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Anbieter jedoch nur für von ihm zu vertretende unmittelbare Personen- und/oder Sachschäden. Unmittelbarer Schaden ist derjenige Aufwand, der zur Wiederherstellung des geschädigten Gutes erforderlich ist.

Der Haftungsumfang ist bei Sachschäden begrenzt auf 50 % der Vertragssumme.

12. Datenschutz, Geheimhaltung

13. Zahlung

14. Eigentumsvorbehalt

15. Übertragbarkeit von Ansprüchen

16. Allgemeine Bestimmungen